

Der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim hat in seiner Sitzung vom 24.04.2019. die 7. Änderungsverordnung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die im Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassenen Kraftdroschken beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Fahrpreise

- „(1) Der Grundpreis beträgt
- an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr 5,50 €, er ist zugleich Mindestfahrpreis
 - an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 bis 24.00 Uhr 6,00 €, er ist zugleich Mindestfahrpreis. In dem Grundpreis ist die Fahrleistung für die ersten 1.000 m oder eine Wartezeit von 220 Sekunden (werktags von 06:00 bis 21:00 Uhr) bzw. 253 Sekunden (werktags von 21:00 bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen enthalten).
- (2) Entgelt für die Fahrleistung
- a) Das Entgelt für die ersten 1.000 m ist im Grundpreis enthalten.
 - b) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
 - aa für die gefahrene Wegstrecke ab 1.001 m bis 3.000 m je 50 m 0,10 € (= 2,00 € je km),
 - bb) ab 3.001 m je 55,56 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (= 1,80 € je km).
 - c) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt an Werktagen (Montag bis Sonnabend) in der Zeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 00.00 bis 24.00 Uhr
 - aa) für die gefahrene Wegstrecke ab 1.001 m bis 3.000 m je 43,48 m 0,10 € (= 2,30 € je km),
 - bb) ab 3.001 m je 47,62 m gefahrene Wegstrecke 0,10 € (= 2,10 € je km).
- (1) Bei einer telefonisch oder auf andere Art und Weise zu einem Ort innerhalb des Betriebssitzes bestellten Fahrt ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft beim Besteller einzuschalten.
- (2) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Das Entgelt für seine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- (3) Bei Sonderbestellungen - Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung - kann das Entgelt frei vereinbart werden.

§ 4

Wartezeit

- (1) Für die Wartezeit werden für je 11,00 Sekunden 0,10 € (= 32,70 € pro Stunde) berechnet (Wartegeld). Als Wartezeit gilt jedes Warten der Kraftdroschke während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers (Wartegeld).
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

Artikel 2

Zusätzlich wird der §13 neu in die Verordnung aufgenommen:

§ 13

Rauchverbot

In den im Landkreis Grafschaft Bentheim zugelassenen Fahrzeuge im Gelegenheitsverkehr ist das Rauchen zu jeder Zeit untersagt.

Artikel 3

Die §§ 13 (Ordnungswidrigkeiten), 14 (Andere Rechtsvorschriften) und § 15 (Inkrafttreten) erhalten die Bezeichnung §§14 (Ordnungswidrigkeiten), 15 (Andere Rechtsvorschriften) und 16 (Inkrafttreten).

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Nordhorn, den 24.04.2019, Friedrich Kethorn, Landrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Nordhorn, den 02.05.2019, Friedrich Kethorn, Landrat